

Satzung des Sportfördervereins Europa e.V.

§ 1 Name, Vereinsregister, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet Sportförderverein Europa e.V. mit dem Zusatz „im Polizei SV Braunschweig e.V.“. In Kurzform wird der Verein als „SFV Europa“ bezeichnet.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Nr. VR 4111 eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung der Sportart Judo für alle Altersklassen. Besonderer Fokus wird auf den Judo-Leistungssport sowie die Nachwuchsförderung gelegt.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche des Freizeit-, Gesundheits-, Breiten- und Wettkampfsports,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich,
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitungen, Trainerinnen und Trainern sowie Helferinnen und Helfern, und
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- 4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Die Mitgliedschaft des Vereins sowohl in einem Fachverband als auch in einem Stadt- bzw. Kreissportbund ist eine wichtige Voraussetzung, um Unterstützungsleistungen des Landessportbundes zu beanspruchen.
- 2) Der SFV Europa ist Mitglied im Stadtsportbund Braunschweig und im Niedersächsischen Judo-Verband sowie im Landessportbund Niedersachsen.
- 3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 2 als verbindlich an. Die Mitglieder unterwerfen sich im Rahmen ihrer Mitgliedschaft den Satzungen und Ordnungen der Verbände nach Absatz 2, einschließlich deren Sanktions- und Disziplinargewalt.

- 4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 5 Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitglieder werden zugleich passive Mitglieder im PSV Braunschweig e.V., soweit dessen Satzung dies vorsieht.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform über die zur Verfügung gestellten Antragskanäle zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertretungen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der antragstellenden Person nicht begründen.
- 3) Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen dem Verzicht auf die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zustimmen.
- 4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Quartals erklärt werden.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Vor dem Ausschluss sind dem Mitglied die Gründe in Textform mitzuteilen; es erhält Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit Begründung in Textform mitzuteilen.

Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses in Textform Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig; bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Wird kein Einspruch eingelegt, wird der Ausschluss mit Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

§ 6 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben.
- 2) Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Er entscheidet über das Vorgehen bei Beitragsrückständen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 8 Vorstand

- 4) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) und dem Schatzmeister.
- 5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- 6) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Erstattungsfähig sind Nebenkosten, die direkt durch die Vorstandsarbeit entstehen. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto und Büromaterialkosten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder des Vorstands und andere für den Verein Tätige eine Ehrenamtsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG sowie Übungsleitungen eine Übungsleiterentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG erhalten.

§ 8.1 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8.2 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Wählbar sind volljährige Personen; die Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, eine volljährige Person bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 8.3 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend bzw. gewählt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden und mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt; der Beschluss ist zu protokollieren.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Zu Beginn der Sitzung wird eine protokollführende Person bestimmt. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 8.4 Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 9.1 Einberufung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang an den Pinnwänden des Vereins in seiner Sportstätte unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt am Tag nach dem Aushang. Der Vorstand hält den Tag des Aushangs fest.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge, die Auflösung des Vereins, Wahlen, die Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder die Entscheidung über einen Ausschlusseinspruch zum Gegenstand haben.
- 4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9.2 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einer in der Versammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet. Zu Beginn wird eine protokollführende Person bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit je einer Stimme an. Hat das Vereinsmitglied das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann stellvertretend für das Vereinsmitglied eine gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; erreicht niemand diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der protokollführenden Person und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 9.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die Wahl erfolgt offen per Handaufheben; sie findet geheim mit Stimmzettel statt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu bedarf es abweichend von Absatz 1 einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen; die Abwahl muss in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt sein.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 6) Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr in einer Beitragsordnung fest.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu beschließen.
- 8) Sie wählt Kassenprüfer, die Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins haben.
- 9) Sie beschließt über die Zahlung von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen.
- 10) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr seitens des Vorstandes oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils in Textform Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Daten werden an Verbände nach § 4 nur weitergegeben, soweit dies für die Teilnahme am Sport- und Wettkampfbetrieb erforderlich ist (z. B. für Startpässe und Meldungen). Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Datenschutzordnung bzw. Datenschutzerklärung.

§ 12 Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung zu beschließen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt zur Eintragung bzw. zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden und den Inhalt der Satzung nicht wesentlich ändern. Die Mitglieder sind über solche Änderungen zu informieren.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Judos als Leistungssport. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21.10.2026 in Braunschweig.

Vorsitzender

Schatzmeister